



St. Gallen, 23. März 1994

Gemeinderat
9527 Niederhelfenschwil

Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung einge-
reicht:

- Teilzonenplan Dorfkernüberbauung Lenggenwil
- Gestaltungsplan Dorfkernüberbauung Lenggenwil

Der Gestaltungsplan regelt die besondere Bauweise der geplanten Zentrumsüberbauung auf der Liegenschaft Nr. 111 im Dorfkern Lenggenwil. Der Teilzonenplan beinhaltet eine geringfügige Anpassung der Zonengrenze im Bereiche der südlichen Parzellengrenze. Die Prüfung ergibt, dass die Erlasse grundsätzlich recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können. Bezüglich des neuen Waldgesetzes (SR 921.0; abgekürzt WaG; in Kraft seit 1. Januar 1993) ist indes folgende Präzisierung anzubringen:

Nach Art. 10 Abs. 2 WaG ist beim Erlass oder bei der Revision von Nutzungsplänen eine Waldfeststellung in jenen Bereichen anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sol-

len. Bestockungen werden qualifiziert (Wald/Nichtwald) und quantifiziert, d.h. in den Abgrenzungen aufgenommen und planlich festgehalten. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG). Das Waldfeststellungsverfahren hat somit innerhalb der Umgrenzung nicht nur die Folge, dass - im positiven Sinn - bestehende Wälder in ihren Umgrenzungen genau aufgenommen werden, sondern - im Sinn einer negativen Feststellungsverfügung - andere Bestockungen als "Nicht-Wald" qualifiziert werden.

Der eingereichte Erlass trägt den Erfordernissen des neuen Waldgesetzes noch nicht Rechnung. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 30. Juni bis 29. Juli 1993, somit in der Uebergangszeit des Kreisschreibens von Volkswirtschafts- und Baudepartement vom Mai 1993. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Bestockungen, die als Waldareal gelten könnten. Demnach hätte sich die Waldfeststellung auf die Festlegung "Nichtwald" beschränkt. Unter diesen Umständen kann auf eine öffentliche Auflage betreffend Waldgesetz verzichtet werden. Die Waldfeststellung für das Gebiet des Gestaltungsplanes bzw. Teilzonenplanes Dorfkernüberbauung Lenggenwil ist im Rahmen der Waldfeststellung für das ganze Baugebiet nachzuholen.

Die beiden Pläne können daher genehmigt werden. Sie sind indes mit folgendem Zusatz zu versehen: "Keine Waldfeststellung nach Art. 10 WaG erfolgt." Ich weise Sie darauf hin, dass bis zum Vorliegen der Waldfeststellung für das ganze Baugebiet beim Erlass oder bei der Aenderung von Plänen dem durch das Waldgesetz geänderten Verfahren inskünftig ausnahmslos Rechnung zu tragen ist.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1400.-- (für den Teilzonenplan Fr. 400.--, für den Gestaltungsplan Fr. 1'000.--).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Kägi

Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilage:

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Kantonsforstamt, Davidstrasse 35, 9001 St. Gallen
- Rechnungsführer (2)